



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

TAG DER ANGESTELLTEN 2023

**Schwerpunktthema:
Zukünftige Weiterbildung Psychotherapie**

Dr. Christina Jochim

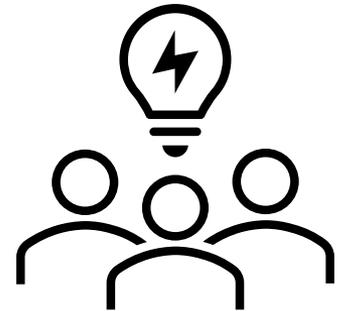
Vorstandsmitglied Psychotherapeutenkammer Berlin

Neue Weiterbildung – Intro

Zentrale Veränderungen der Qualifikationsstruktur

NEU: Aus Ausbildung wird Weiterbildung!

1. Zulassung von Befugten & Weiterbildungsstätten erfolgt über **Kammern**
 - Bisher: Prüfungsämter der Länder
2. Weiterbildungsbefugte sind **Angehörige des Berufsstandes**
 - Bisher: Ärzt*innen
3. Weiterbildungszeit beträgt **5 Jahre**
 - Bisher: formal 3 J. (real 4,7 J.)
4. Neu: Gebiet „**Neuropsychologische Psychotherapie**“
 - Bisher: umständlicher Weg: Studium, Approbationsausbildung zu PP/KJP und NP-Ausbildung
5. Weiterbildung als **Hauptberuflichkeit**; PtW sind Angestellte
 - Bisher: in PT I & II Praktikant*innen ohne Status



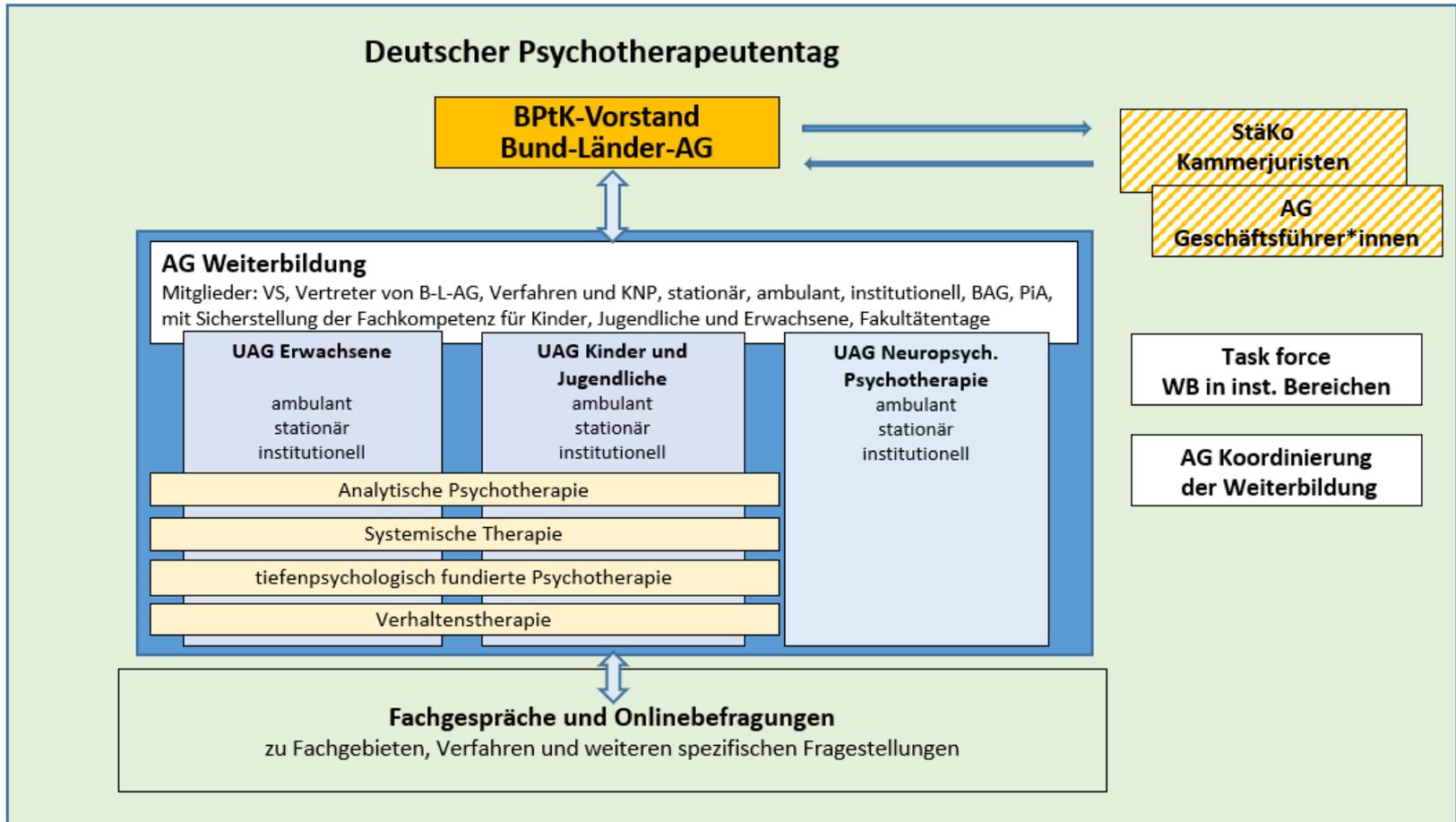
Blick zurück: Zentrale Ziele der Reform

1. Qualifizierung für die Breite des Berufsbildes und die Anforderungen der Versorgung
2. Angemessenes Einkommen in der Qualifizierung nach dem Studium
3. Vereinbarkeit von Familie, Beruf und wissenschaftlicher Qualifizierung
4. Sicherung der hohen Qualität der postgradualen Weiterbildung



Vom Konzept zur Ordnung

Projekt MWBO der BPtK (2019-2022)



Quelle: BPTK

Die neue Qualifizierungsstruktur

Altes Recht

PP und KJP

I. Studium

Drei Studienabschlüssen möglich:

- Psychologie (Masterabschluss)
- Pädagogik (Bachelorabschluss)
- Soziale Arbeit (Bachelorabschluss)

II. Postgraduale Ausbildung

- „Auszubildende“ sind „Praktikanten“ ohne Vergütungsanspruch
- Ausbildung für zwei Berufe „Psychologische* Psychotherapeut*in (PP)“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)“
- Verfahrensvertiefung
- ambulante Behandlungsfälle und stationäres „Praktikum“

Staatsprüfung
Approbation als PP oder KJP
Ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung

Neues Recht

Psychotherapeut*innen

I. Approbationsstudium

Universitärer Masterabschluss

- Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung
- Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen
- praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

Staatliche Prüfung für die Approbation als „Psychotherapeut*in“

II. Weiterbildung

- Weiterzubildende sind in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Spezialisierung für die beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ (und „Neuropsychologische Psychotherapie“)
- Verfahrensvertiefung
- ambulant und stationär (fakultativ in institutionellen Bereichen)

Fachkunde für GKV-Versorgung

Quelle: BPTK

Berufsbezeichnungen

Altes Recht	Neues Recht
Psycholog*in / Pädagog*in (Keine Berechtigung zur Heilkunde)	Psycholog*in (Psychotherapie) (nach Studium)
	Psychotherapeut*in (nach Approbationsprüfung)
Psychologische Psychotherapeut*in/ Kinder- und Jugendpsychotherapeutin (nach Abschluss der Ausbildung) Facharztstandard	Fachpsychotherapeut*in (nach Abschluss der Weiterbildung) Facharztstandard

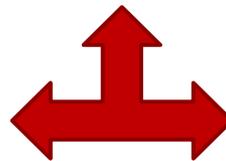
Grundstruktur der Weiterbildung

Heilberufekammergesetze:

Weiterbildung ist strukturierte Berufstätigkeit unter Anleitung von dazu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten

Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW)

Weiterbildungsbefugte



Weiterbildungsstätten

Weiterbildung – Wer macht mit?

Anerkennung & Befugnis

Ambulant

Stationär

Institutionell

Ambulanzen

Praxen

Weiterbildungsstätte
2 Jahre

Klinik

Weiterbildungsstätte
2 Jahre

*Psychiatrie, Psychosomatik,
Reha, ...*

Institutionelle

Weiterbildungsstätte
1 Jahr optional

*Beratungsstellen,
Jugendhilfe,
Justizvollzug,
Behindertenhilfe*

Supervisor*innen
Selbsterfahrungsleiter*innen
Theorie

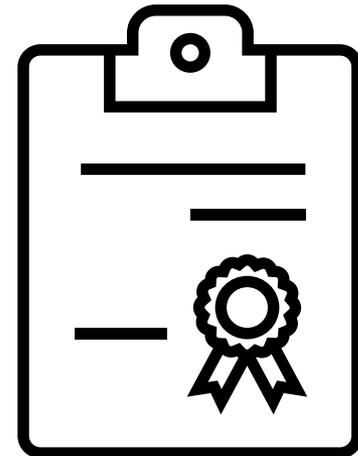


Hauptberuflichkeit

Strukturanforderungen der
Heilberufekammergesetze zur Sicherstellung der
ordnungsgemäßen Weiterbildung (§ 9)

Grundsatz:

Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit
(heißt: sozialversicherungspflichtige Anstellung)



Weiterbildung in Teilzeit

Flexibilisierungsmöglichkeiten sowie Förderung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit, Familie und Beruf (§ 9)

Möglichkeit der Weiterbildung in Teilzeit

- Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der **stationären 50%** und in der **ambulanten und institutionellen Weiterbildung** mindestens **25%** betragen.

Gesamtumfang der Weiterbildung = vollzeitigen Weiterbildung

Versorgungsbereiche

Ambulanter Versorgungsbereich:

Weiterbildungsambulanzen, Hochschulambulanzen und Praxen

Stationärer Versorgungsbereich:

(teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation

Institutioneller Versorgungsbereich:

Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Eingliederungshilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justiz- und Maßregelvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste

Weiterbildungsstätten

Anforderungen an die Weiterbildungsstätte (§ 13 Absatz 3)

Zeitliche, inhaltliche, personelle und materielle Anforderungen müssen erfüllt sein:

Konkret:

- Zulassung auf 7 Jahre befristet
- Vorhaltung der theoretischen Qualifizierung, Supervision, Selbsterfahrung, inkl. des erforderlichen Personals
- Vorhandensein ausreichend Patient*innen zur Feststellung und Behandlung typischer Krankheiten
- Personal und Ausstattung, um Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen
- Ermöglichen der Dokumentation der Weiterbildung im Logbuch (gemäß §15)

Kann eine Stätte das nicht vollständig erfüllen, können Kooperationen gegründet werden.

Weiterbildungsbefugte

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt (§ 11 Absatz 1)

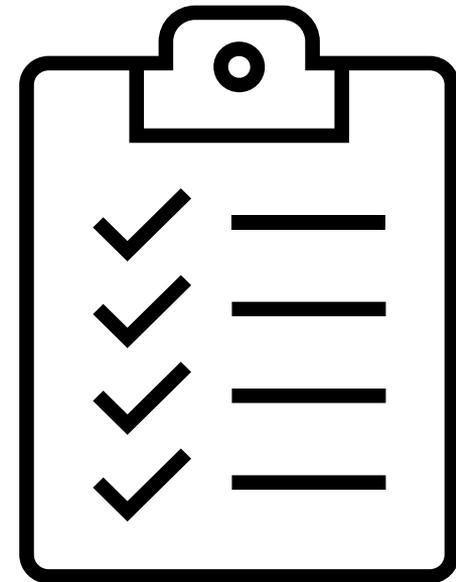
Voraussetzungen für Befugnis:

- Befugnis ist auf 7 Jahre befristet
- Führen der entsprechenden Bezeichnung
- Mind. 3 Jahre Tätigkeit als Fachpsychotherapeut*in/PP/KJP, davon 2 Jahre im Versorgungsbereich
- Fachliche und persönliche Eignung
- Entsprechende Regelung für PP/KJP

Weiterbildungsbefugte

§11 (5) Die befugte Psychotherapeut*in ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken,
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere ein Weiterbildungszeugnis nach § 15 auszustellen,
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*innen zu führen.



Weiterbildungsbefugte

- Weiterbildungsbefugte können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen
- Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen
- Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

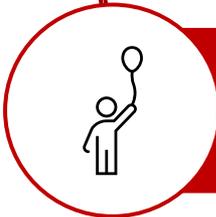
Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in

- Muss min. 2 Jahre im entsprechenden Gebiet tätig gewesen und selbst Fachpsychotherapeut*in/PP/KJP sein
- Fachliche und persönliche Eignung
- Zu Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen

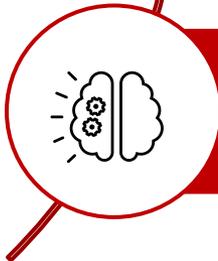
Weiterbildung: Gebiete



Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene



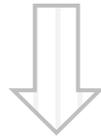
Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche



Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie

Abschnitt B: Gebiete

Gebietsübergreifende Anforderungen



Vertiefte Fachkenntnisse

- Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
- Berücksichtigung menschlicher Diversität in der PT in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sex. Orientierung, Beeinträchtigung und anderer Aspekte



Handlungskompetenzen

- Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
- Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- und Koordinationsaufgaben
- Diagnostik und Behandlung klimabezogener psychischer Belastungen

Abschnitt B: Gebiete

Richtzahlen

Mind. 500 Einheiten Theorie, davon mind. 350 im vertieften Verfahren; davon mind. 48 zur Gruppen-PT

Über die gesamte Weiterbildung:

- 60 dokumentierte Erstuntersuchungen
- KJP: 75 Behandlungsfälle/ 100 Behandlungsfälle unter Supervision, davon
 - Mind. 600h Kurz- und Langzeittherapien im vertiefenden Verfahren,
 - mind. 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen (bei Erw.)
- KJP: 120h im vertieften Verfahren bzw. Erw.: 200h (davon 120 im vertieften Verfahren) Gruppenpsychotherapie
- 80 Einheiten Selbsterfahrung in Gruppe im vertieften Verfahren
- Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung
- Erstellung von 3 Gutachten
- Mind. 150 Einheiten SV, davon 50 Einzel-SV (Verhältnis 1:4, später 1:8)
- Selbsterfahrung soll zu Beginn der WB aufgenommen werden und die gesamte WB begleiten

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

Verfahrensspezifische Richtzahlen: Behandlungen

AP		ST	TF-PT		VT
KJ	E	KJ/E	KJ	E	KJ/E
2 x 5-25h	5 x 5-25h	20 x 5-25h	5 x 5-25h	10 x 5-25h	20 x 5-25h
1 x 120h	2 x 250h	5 x 30h	6 x 30h*	8 x 30h	5 x 30h
1 x 90h*			davon 1 x 90h	davon 2 x 60h	

*inklusive Bezugspersonenstunden

Neuropsychologische Psychotherapie Richtzahlen identisch siehe Abschnitt C

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

Verfahrensspezifische Richtzahlen: Selbsterfahrung

	AP		ST		TF-PT		VT	
	KJ	E	KJ/E	NP-PT	KJ/E	NP-PT	KJ/E	NP-PT
Einzel	150	250	100 davon 80 G	50	125 davon 80 G	50	100 davon 80 G	50
Gruppe	80	80						

Weiterbildung: Bereiche

21

Erwerb weiterer Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen

1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
2. Spezielle Schmerzpsychotherapie
3. Sozialmedizin
4. Analytische Psychotherapie
5. Systemische Therapie
6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
7. Verhaltenstherapie

Weiterbildungszeit min. 18 Monate



Was bedeutet das für Weiterbildungsstätten?

Studium

- ▣ Praktika im Studium in Kliniken: BTQ III

Weiterbildung

- ▣ Längere Tätigkeitsdauer von PtW (bis zu 3 Jahren in Kliniken)
- ▣ Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) haben bereits eine Approbation, aber keine Fachkunde
- ▣ Etablierung von Psychotherapeut*innen als Weiterbildungsbefugte
- ▣ Dozent*innen
- ▣ Supervisor*innen
- ▣ Selbsterfahrungsleiter*innen
- ▣ Ggf. Kooperationen von Weiterbildungsstätten

Was bedeutet das für uns? III

Einsetzbarkeit von Studierenden-Praktikant*innen, PiA, PtW



*Größenverhältnisse stehen für klinische Einsetzbarkeit

Wie könnte Weiterbildung strukturell umgesetzt werden?

24

Modell A: „All in one“

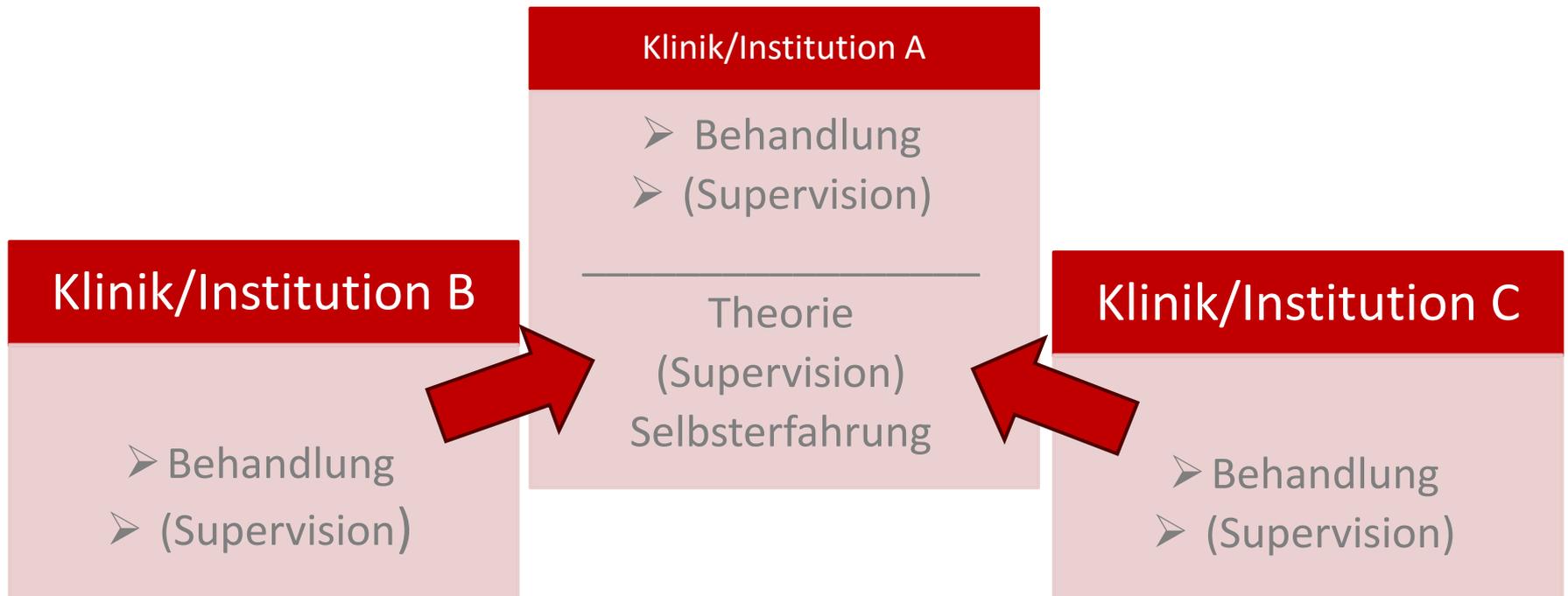
Klinik/Institution

„All in one“

- Behandlung
 - Supervision
 - Theorie
-
- Selbsterfahrung

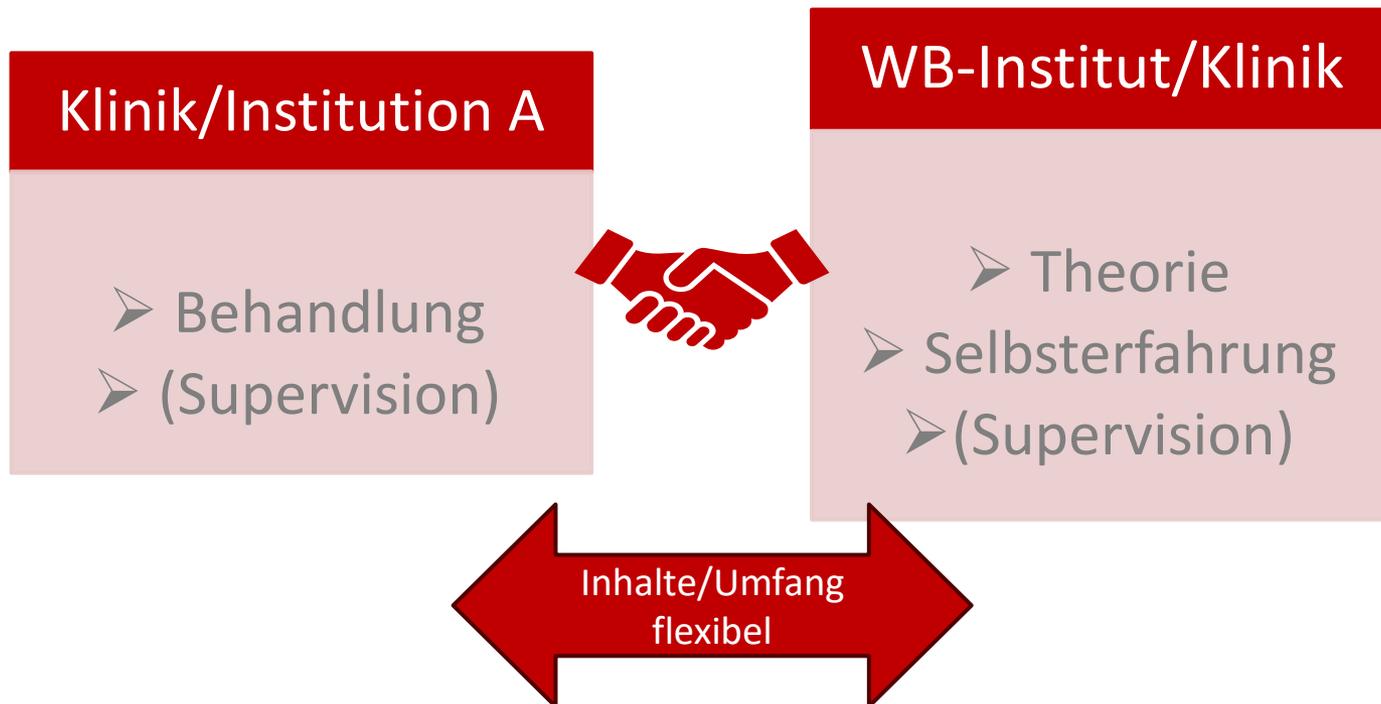
Wie könnte Weiterbildung strukturell umgesetzt werden?

Modell B: „Verbund“



Wie könnte Weiterbildung strukturell umgesetzt werden?

Modell C: „Institution + Weiterbildungsinstitut/Klinik“



Schritte zur Umsetzung

1. Zuerst Antragsstellung bei Psychotherapeutenkammer *(Formulare bei PTK Berlin)*:
 - Antrag auf Erteilung einer WB-Befugnis
 - Antrag auf Zulassung als WB-Stätte
 - Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung von SE-Leiter*innen
 - Ggf.: Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung von Supervisor*innen
 - Ggf.: Vorlegen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen WB-Stätten/Instituten

2. Arbeitsvertrag mit PtW abschließen

DISKUSSION & AUSTAUSCH

